

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.12.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 für die Katholische Kindertagesstätte St. Franziskus in Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziffer 1 Satz 1 der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 wird in Bezug auf die die **Kinder sowie die Betreuungskräfte der Regenbogengruppe und der Sonnengruppe der Katholischen Kindertagesstätte St. Franziskus**, Mühlenstraße 11 in 51674 Wiehl, nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) dahingehend abgeändert, dass die Allgemeinverfügung für die Kinder sowie die Betreuungskräfte gilt, die am 16.12 **sowie am Nachmittag des 21.12.2020** an dem Präsenzunterricht teilgenommen haben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Wirkung der Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 wird in Bezug auf die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Regenbogengruppe und der Sonnengruppe, die an der Nachmittagsbetreuung am 21.12.2020 teilgenommen haben, abgeändert und tritt nunmehr **mit Ablauf des 04.01.2021 außer Kraft**.

Begründung:

Zu 1.:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 28.12.2020 wurde gegenüber den Kindern sowie den Betreuungskräften der Regenbogengruppe und der Sonnengruppe der Katholischen Kindertagesstätte St. Franziskus, Mühlenstraße 11 in 51674 Wiehl eine häusliche Quarantäne angeordnet, da aus dem Kreis der Betreuungskräfte zwei Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Dabei wurde fälschlicherweise zu Grunde gelegt, dass eine positiv getestete Person im Rahmen der Nachmittagsbetreuung am 22.12.2020 einen engen physischen Kontakt zu den Kindern sowie den Betreuungskräften der Regenbogengruppe und der Sonnengruppe hatte. Der enge physische Kontakt bestand jedoch einen Tag zuvor, am 21.12.2020. Somit gelten die **Kinder sowie die Betreuungskräfte, die an der Nachmittagsbetreuung am 21.12.2020 teilgenommen haben**, nach den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI), als Kontaktpersonen der Kategorie I und damit als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG. Der Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 wird daher abgeändert.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Regenbogengruppe und der Sonnengruppe, die an dem Betreuungsangebot am 16.12.2020, nicht jedoch am Nachmittag des 21.12.2020, teilgenommen haben, bleibt unverändert.

Die Kinder und Betreuungskräfte, die an der Nachmittagsbetreuung am 22.12.2020 teilgenommen haben, nicht jedoch an den zuvor genannten Tagen, sind von der Quarantäneanordnung nicht mehr betroffen.

Zu 2.:

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf die Kinder und Betreuungskräfte, die an der Nachmittagsbetreuung am 21.12.2020 teilgenommen abzuändern und gilt nunmehr bis einschließlich zum 04.01.2021. Grund hierfür ist, dass der letzte relevante Kontakt am 21.12.2020 stattgefunden hat. Im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt kann eine Weiterverbreitung der Infektion erst danach ausgeschlossen werden.

Es wird klargestellt, dass Einzelanordnungen gegenüber der Allgemeinverfügung Vorrang haben. So ist es insbesondere für die an dem Coronavirus erkrankten Personen erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 29.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent